

Satzung zur Änderung des Statuts für die Fortbildungseinrichtungen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart vom 25. Juli 2020

Aufgrund § 4 i.V.m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung des Statuts für die Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung des Statuts für die Fortbildungseinrichtungen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart

Das Statut für die Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart in der Fassung vom 12./13. Juli 1996 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg Heft 9/1996, S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Landes Zahnärztekammer verfolgt mit dem Betrieb der Fortbildungseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erfüllt die nach dem Heilberufe-Kammergesetz vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben. Die Landes Zahnärztekammer hat hiernach die Aufgabe, die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern. Darüber hinaus obliegt der Landes Zahnärztekammer auch die Förderung der Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten oder unter ihrer Verantwortung Tätigen und die Wahrnehmung der ihr nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben. Die Landes Zahnärztekammer wirkt ebenso bei der Prävention, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung mit.
- (2) Zweck der Fortbildungseinrichtungen ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Fortbildungseinrichtungen in Stuttgart und Karlsruhe sowie den Betrieb jeweils einer zahnärztlichen Praxis in Stuttgart und in Karlsruhe.
- (4) Die Fortbildungseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Fortbildungseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Fortbildungseinrichtungen.

- (6) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Fortbildungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fortbildungseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Fortbildungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Fortbildungseinrichtungen an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut des Statuts für die Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Statuts für die Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 17.08.2020, Az.: 31-5415.3-016/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19.08.2020

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg